

Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Vorsteherin des Eidg. Volkswirtschaftsde-
partement
Bundeshaus Ost
3003 Bern

18. August 2006

Vernehmlassung BG gegen den unlauteren Wettbewerb im Zusammenhang mit der Durchführung der Fussball-Europameisterschaft 2008

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 17. Mai 2006 hat uns der Vorsteher des EVD eingeladen, zu einer Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb betreffend eines neuen Artikels gegen „Ambush-Marketing“ (Trittbrettfahrer-Marketing) und einer Bestimmung über die Amts- und Rechtshilfe Stellung zu nehmen.

Wir lehnen die Einführung der vorgeschlagenen neuen Bestimmung gegen „Ambush-Marketing“ (Art. 3 lit. e^{bis}) in Übereinstimmung mit allen sich äussernden Mitgliedern entschieden ab. Die neue Bestimmung ist unnötig und erst noch unklar. Auch die grösseren Unternehmen, welche sich stark im Sponsoring von Anlässen engagieren und an einem wirkungsvollen Schutz ihrer Aktivitäten interessiert sind, lehnen den Vorschlag als übertriebenen Eingriff in die Wirtschafts- und Werbefreiheit ab. Die geltenden Bestimmungen genügen, um Missbräuchen entgegen zu treten. Wir können diesbezüglich insbesondere auf die Ihnen direkt zugegangene ausführliche und detailliert begründete Stellungnahme der Schweizer Werbung verweisen, deren Schlussfolgerungen und Anträge wir unterstützen.

Bei der Auslegung des geltenden UWG werden in der Schweiz, insbesondere auch durch die Lauterkeitskommission, ebenfalls die Regeln der Internationalen Handelskammer ICC beigezogen. Deren Sponsoring-Kodex von 2003 nimmt in Art. 4 auch ausdrücklich zum „Ambush-Marketing“ angemessene Stellung (Beilage). Damit sind gegen massive Verstösse genügend Eingriffsmöglichkeiten vorhanden. Für eine überschüssige Monopolisierung, wie von der UEFA verlangt, besteht kein Grund. Besonders negativ betroffen wären von derartig weitgehenden Beschränkungen innovative KMU.

Die Amts- und Rechtshilfe erscheint uns im Weiteren durch die bestehenden Abkommen abgedeckt zu sein. Die im Begleitbericht angeführten Beispiele entstammen dem öffentlichen Recht und können nicht tel quel als Vorlage für eine Regelung im UWG beigezogen werden.

Zusammenfassend erachten wir die vorgeschlagene Änderung des UWG als unnötig und kontraproduktiv. Wir ersuchen Sie, auf diese Vorlage zu verzichten.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Dr. Rudolf Ramsauer
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Thomas Pletscher, lic. iur.
Mitglied der Geschäftsleitung

Beilage erwähnt